

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Wakendorf II, Kreis Segeberg

in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 17.09.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.10.2003, 26.07.2004, 19.06.2008, 21.06.2018, 17.09.2020 und 10.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Wakendorf II erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 19.11.2003, rückwirkend in Kraft getreten am 01.04.2003
die 1. Nachtragssatzung vom 11.08.2004, in Kraft getreten am 15.08.2004,
die 2. Nachtragssatzung vom 23.07.2008, in Kraft getreten am 19.06.2008,
die 3. Nachtragssatzung vom 28.06.2018, in Kraft getreten am 21.06.2018,
die 4. Nachtragssatzung vom 20.11.2020, in Kraft getreten am 24.12.2020
die 5. Nachtragssatzung vom 17.09.2020, in Kraft getreten am 20.01.2021.

§ 1 - Wappen, Siegel, Flagge

(1) Das Wappen der Gemeinde Wakendorf II zeigt:

Über grünem Schildfuß, darin 1 silberner Wellenbalken, in Silber drei 2:1 gestellte, grüne, jeweils mit einer goldenen Blüte belegte Blätter der Sumpfdotterblume.

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift 'Gemeinde Wakendorf II Kreis Segeberg'.

(3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

(4) Die Gemeindeflagge zeigt:

Auf ungleichmäßig in einen breiteren, oberen grünen und einen schmaleren unteren weißen Streifen geteiltem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung.

§ 2 – Bürgermeisterin oder Bürgermeister* * *

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet im Rahmen der in der Haushaltssatzung bereitgestellten Haushaltsmittel ferner über:

01. Stundungen bis zu einem Betrag von € 10.000,00,
02. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von € 5.000,00 nicht überschritten wird,
03. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von € 2.500,00 nicht überschritten wird,
04. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von € 25.000,00 nicht übersteigt,
05. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins € 1.250,00 nicht übersteigt,
06. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von € 12.500,00 nicht übersteigt,
07. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von € 25.000,00,

* § 2 Abs. 2 Nr. 9 neu eingefügt, nachfolgende entsprechend geändert, in Kraft getreten am 15.08.2004

* § 2 Abs. 2 Nr. 10 ist geändert und am 24.12.2020 in Kraft getreten

* § 2 Abs. 2 Nr. 11 ist geändert und am 24.12.2020 in Kraft getreten

08. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
09. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
10. die Vergabe von Aufträgen,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB, mit Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. Stellungnahme zu raumbedeutsamen Plänen (z. B. F-Pläne, B-Pläne, Landschaftspläne, Grünordnungspläne) der Nachbargemeinden,
15. Erteilung von Teilungsgenehmigungen nach dem BauGB,
16. Verzicht auf die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB,
17. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
18. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert € 25.000,00 nicht überschreitet,
19. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und Rechten bis zu einem Wert von € 5.000,00,
20. die Hingabe von Darlehen durch die Gemeinde bis zu einem Wert von € 25.000,00,
21. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde bis zu einem Betrag von € 5.000,00,
22. die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditbedarf.

§ 3 - Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 - Ständige Ausschüsse ••

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gemäß § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>a) <u>Finanzausschuss:</u>
Zusammensetzung:
7 Mitglieder, davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> | <p>Aufgabengebiet:
Aufstellung der Haushaltspläne, Prüfung der Jahresabschlüsse, Aufstellung und Änderung von Satzungen mit Ausnahme von Bauleitplänen, Dienst- und Arbeitsverträge, Grundstücksangelegenheiten</p> |
| <p>b) <u>Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschuss:</u>
Zusammensetzung:
9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> | <p>Aufgabengebiet:
Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Sozial- und Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Altenbetreuung, Schulwesen, Jugend-, Sport- und Vereinsförderung, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO; Internetauftritt der Gemeinde</p> |
| <p>c) <u>Planungs- und Entwicklungsausschuss:</u>
Zusammensetzung:
9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> | <p>Aufgabengebiet:
Aufstellung/Änderung von Bauleitplänen, Planung und Ausführung von Baugebiets- und Gewerbegebieterschließungsmaßnahmen, Planung und Realisierung von gemeindlichen Bauvorhaben, Konzeption, Planung und Realisierung von Dorfentwicklungsmaßnahmen</p> |

• § 4 Abs. 1 ist geändert und am 19.06.2008 in Kraft getreten

• § 4 Abs. 1 ist geändert und am 21.06.2018 in Kraft getreten

d) Infrastrukturausschuss:

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Unterhaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften und Einrichtungen, Ausstattungen und Dorfmobiliar einschließlich Ersatzbeschaffungen von Ausstattungen, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Verkehrs- und Wegewesen, Pflege der Wasserläufe, Gewässer- und Naturschutz

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.

§ 5 Aufgaben der ständigen Ausschüsse

(1) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Gemeindevertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die Anlage dieser Hauptsatzung ist. In diese Zuständigkeitsordnung kann jeder Einsicht nehmen.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder sowie der nach § 46 Abs. 8 GO and den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6 - Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden

§ 7 – Einwohnerversammlung •••

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Abstimmung mit den Fraktionen eine Tagesordnung auf. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich sowie durch Hauswurfsendung bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen.

• § 6 a wurde neu zugefügt und am 20.01.2021 in Kraft getreten

• § 7 Abs. 1 ist geändert und am 24.12.2020 in Kraft getreten

• § 7 Abs. 1 ist geändert und am 24.12.2020 in Kraft getreten

• § 7 Abs. 3 ist geändert und am 24.12.2020 in Kraft getreten

• § 7 Abs. 5 ist geändert und am 24.12.2020 in Kraft getreten

Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. Die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. Die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. Den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 - Verträge mit Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von € 1.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich € 50,00 halten. Ist dem Abschluss des Vertrages eine Ausschreibung vorgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leitungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von € 5.000,00, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich € 250,00, hält.

§ 9 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert € 2.500,00, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich € 250,00 nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 10 - Veröffentlichungen* •

(1) Satzungen, sonstige bekannt zu machende Pläne, Karten und Zeichnungen einschließlich der dazu gehörigen Ergänzungen wie Begründungen, Erklärungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gemeinde werden über die Internetseite des Amtes Kisdorf (www.amt-kisdorf.de) durch Bereitstellung im Internet bekanntgemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen auf derselben Internetseite.

(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen; Bezugsadresse ist: Amt Kisdorf, Winsener Str. 2, 24568 Kattendorf. Dort werden auch Textfassungen ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Für weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der jeweils geltenden Fassung.

* § 10 Abs. 1 geändert und am 15.08.2004 in Kraft getreten

• § 10 hat eine neue Fassung erhalten und ist am 24.12.2020 in Kraft getreten

• § 10 Abs. 1 geändert und am 20.01.2021 in Kraft getreten

• § 10 Abs. 2 geändert und am 20.01.2021 in Kraft getreten

• § 10 Abs. 3 geändert und am 20.01.2021 in Kraft getreten

• § 10 Abs. 4 wurde gestrichen

§ 11 – Inkrafttreten (s. Hinweis)

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.12.1992 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 17.11.2003 erteilt.

(3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wakendorf II, den 19.11.2003

Gez. Hans-Hermann Schütt
Bürgermeister

Hinweis:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist rückwirkend am 01.04.2003 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Änderungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Nachtragssatzung. Soweit einzelne Bestimmungen nicht mit der Ursprungsfassung in Kraft getreten sind, ist das Datum des In-Kraft-Tretens jeweils als Fußnote vermerkt.

- *Die 1. Nachtragssatzung ist am 11.08.2004 ausgefertigt und am 19.08.2004 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 03.08.2004 erteilt.*
- *Die 2. Nachtragssatzung ist am 16.07.2008 ausgefertigt und am 19.06.2008 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 07.07.2008 erteilt.*
- *Die 3. Nachtragssatzung ist am 28.06.2018 ausgefertigt und am 21.06.2018 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 25.06.2018 erteilt.*
- *Die 4. Nachtragssatzung ist am 20.11.2020 ausgefertigt und am 24.12.2020 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 17.11.2020 erteilt.*
- *Die 5. Nachtragssatzung ist am 17.09.2020 ausgefertigt und am 20.01.2021 in Kraft getreten. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 08.01.2021 erteilt.*